

Förderung von investiven und nicht-investiven Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus

Allgemeine Hinweise

(Stand: 11.12.2025)

A - Definition des Fördergebietes „Binnenland Schleswig-Holstein

Die Abgrenzung des Fördergebietes „Binnenland Schleswig-Holstein“ erfolgt anhand der Reisegebiete des Statistikamtes Nord:

➤ Positivabgrenzung „Binnenland SH“

Das Fördergebiet umfasst alle Gemeinden, die in den Reisegebieten „*Holsteinische Schweiz*“ und „*übriges Binnenland*“ liegen.

➤ Negativabgrenzung „Binnenland SH“

Außerhalb des Fördergebietes liegen alle Gemeinden, die zu den Reisegebieten „*Nordsee*“ und „*Ostsee*“ gehören:

- *Nordsee*
Hierzu gehören alle Gemeinden auf dem Festland zwischen der deutsch-dänischen Grenze und dem Nord-Ostsee-Kanal, die unmittelbar an der Nordsee bzw. Elbe liegen – einschließlich der Gemeinden im Innern der Halbinsel Eiderstedt, alle Gemeinden auf den nordfriesischen Inseln, die Hallig-Gemeinden sowie Helgoland.
- *Ostsee*
Hierzu gehören alle Gemeinden zwischen der deutsch-dänischen Grenze und der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, die unmittelbar an der Ostsee liegen, einschließlich der Gemeinden auf Fehmarn.

Die Definition der Reisegebiete und deren Abgrenzung finden sich auf Seite 5 der statistischen Jahres- und Monatsberichte „Beherbergung im Reiseverkehr in Schleswig-Holstein“ (G IV 1 - j / m SH) des Statistikamtes Nord.

Eine Übersicht des Statistikamtes Nord über die Gemeinden in SH und deren Zuordnung zu den Reisegebieten (Stand 01.01.2025) ist beigelegt.

B - Kriterien zur Bestimmung der Förderquote

Je nach Ausrichtung eines Vorhabens ist eine Förderquote von 80 % oder 60 % möglich. Bei der Bewertung der Vorhaben werden folgende Kriterien herangezogen:

➤ regionale und überregionale Vorhaben

Unter „regionalen Vorhaben“ werden Vorhaben verstanden, die von Umfang und Wirkung das Gebiet einer LTO umfassen (regional) bzw. darüber hinausgehen (überregional). Diese müssen durch Kooperationsvertrag sowie Beleg der LTO-Mitgliedschaft oder Zustimmungserklärung der betroffenen LTO nachgewiesen werden.

➤ interkommunale Vorhaben

Ein Vorhaben ist „interkommunal“, wenn mindestens zwei Kommunen das Vorhaben zusammen umsetzen. Diese müssen durch Kooperationsvertrag sowie Beleg der LTO-Mitgliedschaft oder Zustimmungserklärung der betroffenen LTO nachgewiesen werden.

C – Antragsprüfung und -bewertung

Die Prüfung der im Rahmen der Förderaufrufe eingegangenen Anträge erfolgt in drei Schritten:

1. Prüfung der Förderfähigkeit durch IB.SH
 - Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Antragsunterlagen
 - Trägerschaft
 - Zuwendungsvoraussetzungen wie LTO- Mitgliedschaft, Fördertatbestand Richtlinie
 - Bewertung der Querschnittsziele
2. Prüfung der Projektinhalte und der Passfähigkeit zur BLT-Strategie durch das Umsetzungsmanagement;
nachfolgend Projektbewertung und Auswahl durch das Auswahlgremium der ARGE (Ranking)
3. Abschließende Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit durch IB.SH
 - ggf. Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn
 - ggf. Berechnung einnahmeschaffender Investition
 - Abstimmung LLnL über mögliche ELER-Förderung
 - Beihilferechtliche Bewertung

Nach positivem Ergebnis erfolgt die Bewilligung auf Basis des Rankings.